

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu I 039-2014 und I 054-2014

Vorstoss-Nr.: 039-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0091

Eingereicht am: 22.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 912/2014 vom 2. Juli 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Vereinfachtes Verfahren zur Installation von Solaranlagen

In den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Juni 2012 wird festgehalten, welche Solaranlagen eine Baubewilligung brauchen und welche nicht. Anlagen, die einen Dachabschnitt vollständig bedecken oder ein einzelnes Rechteck bilden, sind bewilligungsfrei. Anlagen, die von der Rechteckform (L-Formen, U-Formen, Stufenabschlüsse usw.) abweichen, sind baubewilligungspflichtig (2.3.2 der Richtlinien).

In der Praxis werden solche Gesuche in der Regel bewilligt. Diese Bewilligungspflicht führt aber zu einer administrativen Belastung der Gemeinden und bedeutet für den Bauherrn eine unnötige Verteuerung. Um solche Anlagen attraktiver zu machen, sollten möglichst wenige administrative und finanzielle Hürden gehalten werden.

Fragen:

1. Gründen diese Vorschriften auf übergeordnetem Recht?
2. Kann zur Förderung und zur Verbilligung solcher Anlagen nicht eine einfachere Lösung gefunden werden? Eine Vereinfachung könnte erzielt werden mit der Formulierung, dass Solaranlagen bewilligungsfrei sind, die höchstens bis x cm an den Dachrand gebaut werden und höchstens einen Abstand von x cm vom Dach aufweisen dürfen. K-Objekte bleiben nach wie vor bewilligungspflichtig.

Vorstoss-Nr.:	054-2014
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2014.0195
Eingereicht am:	17.02.2014
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Muntwyler (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	912/2014 vom 2. Juli 2014
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bürokratieabbau beim Bau von Solaranlagen

Der Bau von Solaranlagen zur Wärmegewinnung wird im Kanton Bern seit den 1980er-Jahren vorbildlich gefördert. Diese Anlagen mit thermischen Sonnenkollektoren werden meistens nachträglich zur Warmwassererwärmung gebaut. Die Anlagen sind meistens unter 10 m² gross. Diese Fläche findet sich leicht auf einem Schräg- oder Flachdach eines Wohnhauses. Kombinierte thermische Solaranlagen, die auch die Heizung unterstützen, wurden ab Mitte der 1980er-Jahre vermehrt gebaut. Hier ist die Wärmewirkung speziell im Winter und während der Übergangszeiten gewünscht. Weil die Sonnenkollektoren damals teuer und noch nicht so effizient (tiefe Stillstandtemperaturen) waren, wurden sie oft in die Dachhaut eingebaut. So konnte trotz der Grösse eine gewisse Integration erreicht werden. Auf Flachdächern suchten dagegen steil aufgestellte Sonnenkollektoren das Maximum an Heizwirkung zu erreichen.

Mit dem Aufkommen von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen wurden in den späten 1980er-Jahren erste Anlagen im Kanton Bern gebaut. Diese Anlagen sind grösser (typisch 10-60 m²). Sie werden flach aufgestellt, mittlerweile unter 15 Grad, so dass sie auf Flachdächern kaum mehr sichtbar sind. Im Trend sind dabei flache Ost-West-Anlagen, die kaum mehr sichtbar sind.

Die Solaranlagen wurden meistens baubewilligungsfrei gebaut bzw. es musste eine Feststellungsverfügung bei der Gemeinde verlangt werden (Empfehlungen für den Bau von Solaranlagen 1994, Kanton Bern). Das bedeutete gerade in den Agglomerations- und ländlichen Gemeinden, dass de facto keine Baubewilligung benötigt wurde, nützten doch die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Bern, ihren gestalterischen Spielraum. Es ist ein offenes Geheimnis, dass damals Unternehmer die Stadt Bern «grosszügig umfuhren», um den bürokratischen Aufwand zu vermei-

den. Dieser erreichte schnell Grössenordnungen, die dem Kunden nicht zu verrechnen waren oder der Kunde gab auf, womit der Planungsaufwand verloren war. Einzig Anlagen in geschützten Zonen mussten eine Baubewilligung haben. Dies betraf aber unter 10 Prozent der Gebäude.

Mit der neuen Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom Juni 2012 änderte sich das. Jetzt ist der Spielraum der Gemeinden eingeschränkt. Es wird genau beschrieben, wie die Anlagen aufgebaut und angeordnet werden müssen. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Unternehmer in den meisten Fällen Baubewilligungen ausfüllen müssen. Dies bedeutet einen grossen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmer und Bauherren und eine Verzögerung der Anlagen, die meistens unter Zeitdruck stehen, weil irgendwelche Abrechnungsmodalitäten des Bundes für Solarstrom ändern. Dies für Installationen, die in 25 bis 40 Jahren nach Ende des Betriebs wieder abgebaut bzw. ersetzt werden.

Will ein Unternehmer oder Bauherr die Baubewilligung vermeiden, kann er eine abgespeckte, kleinere Anlage bauen. Berechnungen von Studierenden der Berner Fachhochschule haben ergeben, dass dann oft weniger als die Hälfte des Dachs genutzt wird. Damit wird das Potenzial der Solarenergie nicht optimal genutzt, was unerwünscht ist. Es ergeben sich so höhere spezifische Kosten, und der Solarstrom bzw. die Solarwärme wird teurer.

Die Gefahr, dass ohne eine Baubewilligung hässliche Anlagen gebaut werden ist klein. Es gibt ja auch keine wirklich hässlichen Autos (jedenfalls der Form nach), weil solche von den Konsumenten nicht gekauft werden. Genauso ist es bei Lösungen im Gebäudebereich und damit bei Solaranlagen, die ja einen repetitiven Charakter haben. Der Markt wird das regeln.

Der Aufwand, der nun mit der Baubewilligung für den Bauherren (und die Gemeinde) entsteht, ist umso störender als der Preis einer PV-Anlage innert 20 Jahren um den Faktor 5-10 gefallen ist. Solarstrom kostet heute in einer kostenoptimierten Anlage zwischen 10 und 15 Rappen/kWh. Damit das weitergehen kann, müssen auch die übrigen Kosten, hier die Verwaltung, mitziehen. Sonst werden weitere Fortschritte der „economy of scale“ von PV-Anlagen durch zusätzliche Verwaltungskosten verhindert.

Die Regierung wird angefragt:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die detaillierten Vorgaben?
2. Kann der Bau von Solaranlagen nicht durch den Abbau von unnötigen Vorschriften vereinfacht werden?
3. Wann ist eine Umformulierung der Richtlinien zu erwarten (man könnte dann auch einige offensichtliche Fehler ausbessern)?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Die Interpellationen I 039-2014 und I 054-2014 beinhalten dieselben Fragestellungen, weshalb sie im Folgenden gemeinsam beantwortet werden.

Der Regierungsrat unterstützt möglichst einfache Verfahren zur Installation von Solaranlagen. Zu diesem Zweck wurden im Juni 2012 die Richtlinien "Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" erlassen. Die eben in Kraft getretene Teilrevision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird nun weitere Vereinfachungen erlauben.

Zu den Fragen 1:

- I 039-2014: *Gründen diese Vorschriften auf übergeordnetem Recht?*
- I 054-2014: *Was sind die rechtlichen Grundlagen für die detaillierten Vorgaben?*

Die Richtlinien "Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" basieren sowohl auf Bundesrecht als auch auf kantonalem Recht. Grundsätzlich dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Artikel 22 Bundesgesetz über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700 und Artikel 1a Absatz 1 Baugesetz, BauG, BSG 721.0). Zudem legte die bis Ende April 2014 geltende Fassung von Artikel 18a RPG fest, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen Solaranlagen, die in Dach- und Fassadenflächen sorgfältig integriert werden, zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Schliesslich setzt Artikel 6 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) die Vorgaben des Bundesrechts um und schafft die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Richtlinien.

Zu den Fragen 2:

- I 039-2014: *Kann zur Förderung und zur Verbilligung solcher Anlagen nicht eine einfachere Lösung gefunden werden? Eine Vereinfachung könnte erzielt werden mit der Formulierung, dass Solaranlagen bewilligungsfrei sind, die höchstens bis x cm an den Dachrand gebaut werden und höchstens einen Abstand von x cm vom Dach aufweisen dürfen. K-Objekte bleiben nach wie vor bewilligungspflichtig.*
- I 054-2014: *Kann der Bau von Solaranlagen nicht durch den Abbau von unnötigen Vorschriften vereinfacht werden?*

Weitere Vereinfachungen sind seit neuestem rechtlich möglich. Mit der Änderung des RPG, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde auch Artikel 18a neu formuliert. So brauchen in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf einem Dach keine Baubewilligung mehr. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Gemäss der ebenfalls per 1. Mai 2014 revidierten Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) gilt eine Solaranlage u.a. dann als genügend angepasst, wenn sie aus einer zusammenhängenden, kompakten Fläche besteht.

Zur Frage 3:

- I 054-2014: *Wann ist eine Umformulierung der Richtlinien zu erwarten (man könnte dann auch einige offensichtliche Fehler ausbessern)?*

Die kantonalen Richtlinien werden voraussichtlich im Herbst 2014 auf die geänderten Vorgaben des neuen Bundesrechts überprüft und wo nötig bzw. möglich angepasst. Unter anderem wird zu klären sein, welche Formen von Solaranlagen als "kompakt" gelten können. Gleichzeitig werden auch weitere Vereinfachungen geprüft. Die im Bundesrecht vorgeschriebene Meldepflicht für bewilligungsfreie Solaranlagen wird mit der nächsten Revision der kantonalen Baugesetzgebung eingeführt. Die Vernehmlassung dazu wurde Mitte Juni 2014 eröffnet.

An den Grossen Rat